

vom 27. Mai 2025

SB: AO

**Errichtung einer Gesellschaft mit
beschränkter Haftung**

Heute, am siebenundzwanzigsten Mai
zweitausendfünfundzwanzig

- 27.05.2025 -

ist vor mir,

Rasso Rapp,

Notar in München,

an der Geschäftsstelle in 81241 München (Pasing), Kaflerstraße 2/II, anwesend:

Herr Philipp Hof,
geboren am 25.09.1967,
wohhaft in Pullach i. Isartal,
hier handelnd als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer für die
Haus des Stiftens Network GmbH,
mit dem Sitz in München
(Geschäftsanschrift: Landshuter Allee 11, 80637 München).

Aufgrund Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister beim Amtsgericht München vom heutigen Tage bescheinige ich, dass die Haus des Stiftens Network GmbH mit dem Sitz in München unter HRB 263049 eingetragen ist und dass Herr Philipp Hof als deren Geschäftsführer einzeln zu deren Vertretung berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.

Der Anwesende wies sich aus durch seinen gültigen amtlichen

Lichtbilddausweis.

Auf Antrag des Anwesenden beurkunde ich seinen vor mir abgegebenen Erklärungen entsprechend was folgt:

I. Gründung

Die Haus des Stiftens Network GmbH mit dem Sitz in München errichtet hiermit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Haus des Stiftens Förderfonds gGmbH

mit dem Sitz in München

(Anschrift: c/o Haus des Stiftens Network GmbH,

Landshuter Allee 11, 80637 München)

nach Maßgabe dieser Niederschrift und der ihr als Anlage beigefügten Satzung, welche einen wesentlichen Bestandteil dieser Urkunde bildet.

II. Gesellschafterversammlung

Die Haus des Stiftens Network GmbH hält hiermit unter Verzicht auf die Einhaltung aller gesetzlichen und satzungsgemäßen Frist- und Formvorschriften eine

Gesellschafterversammlung

der mit dieser Urkunde gegründeten Gesellschaft ab und beschließt mit allen Stimmen was folgt:

Zum ersten Geschäftsführer der Gesellschaft wird

Herr Philipp Hof, geboren am 25.09.1967,

wohhaft in Pullach i. Isartal,

bestellt.

Der neubestellte Geschäftsführer ist stets einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

III. Kosten, Abschriften

Die Kosten dieser Urkunde trägt die Gesellschaft bis zur Höhe des satzungsmäßigen Gründungsaufwandes.

Von dieser Urkunde erhalten die Gesellschaft und der Gesellschafter je eine beglaubigte Abschrift.

Weitere beglaubigte Abschriften dieser Urkunde sind zu fertigen für

- das Registergericht,
- das Finanzamt für Körperschaften (Betriebsfinanzamt).

IV. Vollzugsvollmachten

Die Angestellten an der Notarstelle Rasso Rapp/Ulrich Gropengießer, Käferstraße 2, 81241 München, insbesondere Herr Harald Wilder und Frau Angela Oberman, sowie die beiden Notare Rasso Rapp und Ulrich Gropengießer, deren Vertreter bzw. Amtsnachfolger, sind jeweils einzeln bevollmächtigt, alle zum Vollzug dieser Urkunde noch erforderlichen oder zweckdienlichen Erklärungen abzugeben und Anträge (samt Handelsregisteranmeldung) zu stellen, befreit von den Beschränkungen des § 181 BGB. Dies gilt insbesondere für die Behebung etwaiger Zwischenverfügungen des Registergerichts.

V. Hinweise

Der Beteiligte wurde vom amtierenden Notar auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Gesellschafter und die Personen, für deren Rechnung er Geschäftsanteile übernimmt, haften der Gesellschaft als Gesamtschuldner, falls zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht worden sind oder die Gesellschaft durch falsche Angaben oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt worden ist.
2. Ein Gesellschafter, der zum Zwecke der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben macht, kann mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden.

3. Bei Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister darf der Wert des Gesellschaftsvermögens zuzüglich des Gründungsaufwandes nicht niedriger sein als das Stammkapital.
Die Gesellschafter haften für einen insoweit bestehenden Fehlbetrag (Differenzhaftung).
4. Die Gesellschaft besteht vor ihrer Eintragung im Handelsregister nicht als Gesellschaft mit beschränkter Haftung; wer vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft handelt, haftet persönlich.
5. Die Gesellschafter haften persönlich und gesamtschuldnerisch für die Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals.
6. Auf die Folgen verdeckter Sacheinlagen.
7. Auf die Bedeutung der Gesellschafterliste nach § 40 GmbHG.
8. Auf etwaige für die Geschäftstätigkeit erforderliche Genehmigungen.
9. Auf das Erfordernis der postalischen Erreichbarkeit der Gesellschaft für Zustellungen, insbesondere des Registergerichts (Briefkasten mit Firma der Gesellschaft).
10. Auf die Verpflichtung zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses (§ 325 HGB) sowie die Verpflichtung zur Offenlegung des wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister.

**Vorgelesen vom Notar samt Anlage (Satzung),
von dem Beteiligten genehmigt
und eigenhändig unterschrieben:**

Reinhard W. M. N.
beurteilt



Anlage zur Urkunde des Notars Rasso Rapp
in München vom 27. Mai 2025, UVZNR. *1105* R/2025

Gesellschaftsvertrag

der Firma

Haus des Stiftens Förderfonds gGmbH

Präambel

Das Haus des Stiftens verfolgt das Ziel, dass es unserer Gesellschaft durch eine starke Zunahme gemeinnützigen Engagements insbesondere von Stiftungen und anderen gemeinnützigen Organisationen gelingt, jedes Jahr mehr konkrete gesellschaftliche Aufgaben – die Global Goals - im In- und Ausland effektiv und nachhaltig zu lösen. Dazu gründet das Haus des Stiftens die gemeinnützige „Haus des Stiftens Förderfonds gGmbH“. Sie soll u.a. Privatpersonen und Unternehmen individuelles Förderengagement ermöglichen, ohne dass sie dazu selbst eine eigene Stiftung oder eine eigene gemeinnützige GmbH gründen müssen.

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

Der Name der Gesellschaft lautet

Haus des Stiftens Förderfonds gGmbH

Der Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2
Gegenstand der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die Beschaffung von finanziellen Mitteln und anderer Ressourcen für die Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Satzes 1 sind sämtliche in §§ 52 ff. der Abgabenordnung genannten Zwecke:
 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 2. die Förderung der Religion;
 3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
 4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 5. die Förderung von Kunst und Kultur;
 6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studienhilfe;
 8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für

Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;

11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
26. die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.
27. die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung;
28. die Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung.

3. Die Gesellschaft verwirklicht ihre gemeinnützigen Satzungszwecke insbesondere durch
 - a. die Förderung gemeinnütziger Organisationen in Deutschland
 - b. die Förderung von gemeinnützigen Tätigkeiten durch Hilfspersonen und auf Basis von Förderverträgen im Ausland.

4. Die Gesellschaft verwirklicht ihre mildtätigen Satzungszwecke durch die Förderung von Menschen, die aufgrund ihrer finanziellen, körperlichen, geistigen oder seelischen Situation auf Hilfe angewiesen sind. Die mildtätigen Satzungszwecke können dabei auch verwirklicht werden durch eine direkte finanzielle Zuwendungen an Personen, wenn deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen - beispielsweise durch einen Unfall, eine Flutkatastrophe, einem Schlaganfall, als Opfer von Gewalt oder nach dem Tod des eigenen Kindes - zu einer Notlage geworden ist und die finanzielle Unterstützung in Form der Übernahme von durch die Notlage verursachten Kosten und Schäden erfolgt.
5. Sofern die Gesellschaft nicht selbst oder durch eine Hilfsperson tätig wird, kann sie ihre Mittel gemäß § 58 Nr.1 AO auch anderen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung der vorbezeichneten, steuerbegünstigten Zwecke zuwenden. Die Beschaffung von Mitteln für und die Weiterleitung der Mittel an eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre geleisteten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 3
Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt:

€ 25.000,00
- Euro fünfundzwanzigtausend -.

Von dem Stammkapital übernimmt die Haus des Stiftens Network GmbH den Anteil von 25.000 Euro (Geschäftsanteil Nr. 1).

2. Einlagen sind in Geld zu leisten und sofort in Höhe des hälftigen Geschäftsanteils fällig. Der restliche Geschäftsanteil ist nach Aufforderung durch die Geschäftsführer zu leisten.
3. Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen. Die Gesellschafter haben den Geschäftsführern die Veränderungen schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend. Nach Aufnahme der Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zur Kenntnis zu übersenden.
4. Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluss unter Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden.
5. Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt wird.

§ 4
Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres der Eintragung.

§ 5
Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können gewährt werden.
2. Der oder die Geschäftsführer bedürfen bei allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter. Details sind durch die Gesellschafter in einer Geschäftsordnung festzuhalten.

§ 6
Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung trifft die nach Gesetz und Vertrag zu fassenden Beschlüsse. Sie kann auch über alle sonstigen Angelegenheiten der Gesellschaft bindende Beschlüsse fassen.
2. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführer oder einen Gesellschafter schriftlich per Brief an jeden Gesellschafter oder durch

Überbringung mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.

3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist letzteres nicht der Fall, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Ladung hinzuweisen.
4. Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme.
5. In der Gesellschafterversammlung kann sich ein Gesellschafter per in Textform vorzulegender Vollmacht durch Dritte vertreten lassen.
6. Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig.
7. Soweit alle Gesellschafter mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, können die Beschlüsse der Gesellschaft auch auf eine andere Art gefasst werden, vor allem
 - a. außerhalb von Gesellschafterversammlungen, insbesondere im Rundum Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder per Telefon, Telefax, WhatsApp, Webinar, andere Messenger-Dienste und Videokonferenzen oder E-Mail;
 - b. in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer - vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen - Stimmabgabe der anderen Gesellschafter im Sinne von a) sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von a) (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail etc.).
8. Gesellschafterbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und jeder Gesellschafter erhält innerhalb von 4 Wochen eine Abschrift der Gesellschafterbeschlüsse.

Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen acht Wochen seit der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

§ 7
Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung ggf. nebst Anhang) sowie ggf. der Lagebericht sind alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen von den Geschäftsführern aufzustellen und den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen.
2. Für den Jahresabschluss, die Gewinnverteilung und die Gewinnverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die §§ 264 ff. HGB und § 42a GmbHG.

§ 8
Weitere Gremien

1. Die Geschäftsführung kann weitere Gremien wie zum Beispiel einen Beirat einrichten. Sie erlässt dazu jeweils eine Geschäftsordnung mit allen Rechten und Pflichten und den zentralen Rahmendaten wie Größe, Auslagenersatz, Amtszeit, Berufung und Abberufung etc.
2. Die Einrichtung, die erstmalige Geschäftsordnung und jede Änderung dieser Geschäftsordnungen ist von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen.

§ 9
Verfügung über einen Geschäftsanteil

1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft, die nur nach erfolgter Zustimmung aller Gesellschafter von der Geschäftsführung zu erteilen ist.
2. Abs. 1. gilt auch für die Bestellung eines Nießbrauches sowie für die Verpfändung und Sicherungsabtretung von Geschäftsanteilen.

§ 10

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschafterversammlung die Einziehung eines Geschäftsanteils jederzeit mit einfacher Mehrheit beschließen.
2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung beschlossen werden, wenn
 - a. über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - b. durch den Gläubiger eines Gesellschafters in den Geschäftsanteil vollstreckt wird und die Zwangsversteigerung des Anteils droht,
 - c. in der Person des Gesellschafters ein anderer wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
3. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung nach Abs. 2) kein Stimmrecht. Die Stimmenmehrheit der verbleibenden Gesellschafter genügt in diesem Fall für die Wirksamkeit des Beschlusses.
4. Die Einziehung entfällt, wenn das Insolvenzverfahren oder die Zwangsvollstreckung innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung aufgehoben wird oder der Ausschließungsgrund vor der Beschlussfassung entfällt.
5. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil ganz oder zum Teil auf die Gesellschafter oder auf eine durch Beschluss zu benennende Person übertragen wird.
6. In all diesen Fällen hat der betroffene Gesellschafter einen Abfindungsanspruch gemäß § 14 der Satzung. Die Beschlüsse über die Einziehung bzw. Zwangsabtreitung sind unabhängig von der Festsetzung und Zahlung einer Abfindung.

§ 11
Kündigung

1. Die Gesellschaft kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres von jedem Gesellschafter gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
2. Im Falle der Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündige Gesellschafter scheidet mit Ablauf des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus. Die Abfindung hat entsprechend der Regelung in § 13 zu erfolgen.
3. Die verbleibenden Gesellschafter haben jedoch das Recht, binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Kündigungsschreibens zu erklären, dass sie die Gesellschaft nicht fortführen werden, so dass die Gesellschaft aufgelöst wird.

§12
Vererbung von Gesellschaftsanteilen

Geht ein Gesellschaftsanteil im Wege der Erbfolge auf mehrere Personen über, so haben diese einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung aller sich aus der Gesellschafterstellung ergebenden Rechte und Pflichten zu bestellen. Bis dahin ruht ihr Stimmrecht und gelten Erklärungen der Gesellschaft, die gegenüber einem von ihnen abgegeben sind, als allen zugegangen. Ein Testamentsvollstrecker ist gemeinsamer Vertreter im Sinne dieser Bestimmung.

§ 13
Wert der Anteile, Abfindung

1. In jedem Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft und für die Fälle der Anteilsveräußerung an einen oder mehrere Gesellschafter oder

an die Gesellschaft ist, soweit keine zusätzliche notarielle Regelung getroffen wurde, wie folgt zu verfahren:

2. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist beschränkt auf seine Einlagen in Höhe des Buchwertes zum Einbringungszeitpunkt, soweit diese nicht durch Verlust aufgezehrt sind.
3. Sollte über die zu erfolgende Bewertung des Geschäftsanteiles unter den Gesellschaftern ein Einvernehmen nicht erzielt werden, ist ein Gutachten eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers einzuholen, der darin die Bewertung für alle Beteiligten verbindlich vorzunehmen hat. Der Wirtschaftsprüfer ist von allen Gesellschaftern auszuwählen. Andernfalls ist er auf Antrag eines Gesellschafters von der am Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmen. Die durch dieses Verfahren ausgelösten Kosten trägt der ausscheidende Gesellschafter.
4. Der errechnete Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters ist in fünf gleichen Jahresraten zur Auszahlung fällig und ist während dieser Zeit mit 2,5 % jährlich hinsichtlich des jeweils ausstehenden Restbetrages zu verzinsen. Die erste Rate ist innerhalb von 4 Wochen nach Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft zu zahlen. Die weiteren Raten sind jeweils in einem Abstand von 12 Monaten zur Zahlung fällig. Eine Sicherstellung des Abfindungsguthabens kann nicht verlangt werden.

§ 14

Liquidation

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt deren Abwicklung durch den oder die Geschäftsführer als Liquidatoren, soweit nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. Die Liquidatoren sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, soweit sie auch als Geschäftsführer befreit waren. Die Gesellschafterversammlung kann auch andere Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und ihnen Einzelvertretungsbefugnis zubilligen.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlage übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung bürgerschaftlichen Engagements oder für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 15

Bekanntmachungen

1. Sämtliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 16

Schlussbestimmungen

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt; mündliche Vereinbarungen sind nichtig.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der übrige Vertragsinhalt dennoch wirksam. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, die ungültigen Vertragsbestimmungen durch neue Vertragsbestimmungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck am nächsten kommt und die Rechtsgültigkeit besitzt.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des GmbH- Gesetzes.

§ 17

Gründungsaufwand

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500,-- € übernommen. Ein darüber hinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligungen getragen.

- Ende der Anlage -